

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel folgende Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 11.10.2018:

§ 10 der Satzung wird ergänzt durch die Ziffer 10.4.

§ 10 Ziffer 10.4 erhält folgenden Wortlaut:

"Im Fall des § 90 Abs. 1 Nummer 3 SG VIII wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der § 90 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend".